

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1999

Geschäftszahl

97/06/0202

Rechtssatz

Immissionen, die von der Benützung einer Sportanlage ausgehen, wie der Lärm, der von den Spielern und den Zuschauern ausgeht, sind unter § 31 Abs 8 Tir BauO 1989 (Aufstellen einer Maschine oder sonstigen Einrichtung) nicht subsumierbar.